

Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden- Württemberg gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung

vom 11.02.2009

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.10.2015, 10.07.2019
in Kraft mit Wirkung vom 01.08.2019

Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

§ 1 BEZIRKSBEIRÄTE

- (1) Die Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg an den Bezirksdirektionen bestehen aus je fünf Mitgliedern der KVBW aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksdirektion, von denen je ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten*innen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen zu wählen ist. Je zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte*innen haben dem hausärztlichen bzw. dem fachärztlichen Versorgungsbereich anzugehören.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksbeirates werden durch geheime und schriftliche Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Das Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten*innen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen wird nur von diesen Mitgliedern, die Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte*innen werden von den übrigen Mitgliedern der KVBW gewählt.
- (3) Die Bezirksbeiräte*innen werden für die Dauer von sechs Jahren entsprechend der Amtszeit der jeweiligen Vertreterversammlung der KVBW gewählt.

§ 2 ZEITPUNKT DER WAHLEN

Die Wahlen zu den Bezirksbeiräten*innen sollen zeitgleich mit der Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW erfolgen.

§ 3 WAHLBEZIRKE

Für die Wahlen der Bezirksbeiräte*innen sind die jeweiligen Bereiche der Bezirksdirektionen der KVBW die Wahlbezirke. Wahlort für alle Wahlbezirke ist Stuttgart.

§ 4 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW, die gem. § 3 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 5 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Das Wahlrecht gem. § 4 kann nur für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem der /*die Wahlberechtigte seine/*ihre Zulassung/Ermächtigung hat. Bei angestellten Ärzten*innen kann das Wahlrecht gemäß § 4 für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem der/*die Anstellende seinen/*ihren Vertragsarztsitz hat. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der/*die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand mit entsprechender Zuordnung zur Bezirksdirektion eingetragen ist.

§ 6 WAHLAUSSCHUSS BEZIRKSBEIRAT

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss Bezirksbeirat, der vom Vorstand bestellt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat besteht aus dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzendem/*Vorsitzender sowie aus zwei Beisitzern*innen. Für den/*die Wahlleiter*in und die zwei Beisitzer*innen sind Stellvertreter*innen in der nötigen Zahl zu benennen. Der/*Die Wahlleiter*in und sein/*ihre Stellvertreter*in müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Dem Wahlausschuss Bezirksbeirat wird von der KVBW das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Wahlausschuss Bezirksbeirat kann weitere Personen oder Dienstleister als Wahlhelfer*innen beiziehen, die unter seiner Aufsicht und Weisung tätig werden. Wahlbewerber*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses Bezirksbeirat oder deren Stellvertreter*innen dürfen nicht Bewerber*in eines Wahlvorschlags zur Wahl des Bezirksbeirats oder zur Wahl der Vertreterversammlung der KVBW sein.
- (4) Sitz des Wahlausschusses Bezirksbeirat ist Stuttgart.
- (5) Über jede Sitzung des Wahlausschusses Bezirksbeirat ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen oder sonstigen Personen, den Gang der Verhandlung, deren Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der *Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse des Wahlausschusses Bezirksbeirat werden grundsätzlich in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder in besonderen Fällen schriftlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Sitzungen des Wahlausschusses Bezirksbeirat sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können neben den Mitgliedern des Wahlausschusses Bezirksbeirat

- a) die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, sowie die weiteren Wahlhelfer*innen,
- b) weitere vom Wahlleiter/von der *Wahlleiterin zugelassene Personen teilnehmen.

- (7) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der *Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters und der Beisitzer*innen oder ihrer Stellvertreter*innen beschlussfähig. Der/*die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in kann den Beisitzern*innen oder ihren Stellvertretern*innen gestatten, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten. Die Sitzung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Wahlen soll mit Zustimmung des Wahlausschusses Bezirksbeirat die elektronische Datenverarbeitung einschließlich maschinenlesbarer Stimmzettel eingesetzt werden.

§ 7 BEZIRKSWÄHLERVERZEICHNISSE

Der Wahl wird das Wählerverzeichnis zur Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW in ihrer aktuellen Fassung zu Grunde gelegt. Für die Aufstellung der Bezirkswählerverzeichnisse, die Aufnahme Wahlberechtigter und die Auflegung der Bezirkswählerverzeichnisse gilt § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

§ 8 EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

- (1) Innerhalb der vom Wahlausschuss Bezirksbeirat zu bestimmenden Frist können beim Wahlausschuss Bezirksbeirat Wahlvorschläge eingereicht werden. Der/*Die Wahlleiter*in vermerkt den Tag des Eingangs auf jedem Wahlvorschlag. Unvollständige Wahlvorschläge gelten erst mit dem Datum als eingegangen, an dem diese vollständig vorliegen.
- (2) In einem Wahlvorschlag können mehr Bewerber*innen vorgeschlagen werden, als Mitglieder in diesem Wahlbezirk (§ 1 Abs. 1) zu wählen sind. Die Bewerber*innen sind unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, akademischen Grades und/oder Hochschulgrades, ihrer zulassungsrechtlich maßgeblichen Facharzt-/Berufsbezeichnung und des Teilnahmestatus aufzuführen. Ferner ist bei Zugelassenen der Vertragsarztsitz, bei ermächtigten Ärzten*innen die Betriebsstätte und bei angestellten Ärzten*innen der Vertragsarztsitz des/*der Anstellenden anzugeben. Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort voneinander abzugrenzen.
- (3) Ein Bewerber*in darf nur in dem Wahlbezirk, in dessen Bezirkswählerverzeichnis er/*sie eingetragen ist, und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn anderen im Wahlbezirk Wahlberechtigten unter Angabe deren Anschriften unwiderruflich unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen mit mehreren Bewerbern*innen ist ein Verantwortlicher/*Verantwortliche anzugeben.

- (5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Wahlbewerbers/ einer jeden *Wahlbewerberin beizufügen, dass er/*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Vorlage einer Erklärung per Fax ist ausreichend.
- (6) Wahlvorschläge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr verändert werden.
- (7) Nach Feststellung der zulässigen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat entscheidet das vom Wahlleiter*in gezogene Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

§ 9 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützern*innen gemäß § 8 Abs. 4, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Werden die Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlrichtlinien.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss Bezirksbeirat in einer Sitzung.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen zu streichen:
 - a) die nicht wählbar sind,
 - b) deren Identität nicht feststeht,
 - c) für welche die nach § 8 Abs. 5 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist.

Im Übrigen bleibt die Reihenfolge der Vorgeschlagenen gleich.

- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Vorgeschlagenen sind zu begründen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 und 6 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand sinngemäß.

§ 10 AUFSTELLUNG DER STIMMZETTEL

- (1) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss Bezirksbeirat für jeden Wahlbezirk Stimmzettel in angemessener Form anfertigen. Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des vom Wahlleiter*in gezogenen Loses.
- (2) Die Reihenfolge der Bewerber*innen auf den zugelassenen Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jeder/*jede Wahlberechtigte hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem/*der Wahlberechtigten zur Verfügung stehen.

§ II WAHLUNTERLAGEN

(1) Für die Stimmabgabe werden dem/*der Wahlberechtigten übersandt:

- a) Stimmzettel,
- b) Stimmzettelumschlag,
- c) portofreier Versandumschlag mit dem Aufdruck **Wahlbrief Bezirksbeirat** mit Absender des/*der Wahlberechtigten und Anschrift des Wahlausschusses Bezirksbeirat.

Der Wahlleiter*in kann Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechtes den Unterlagen beifügen.

(2) Der Wahlleiter*in hat dafür zu sorgen, dass an jeden/*jede der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist und unter Mitteilung der Wahlfrist die im Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen versandt werden.

§ 12 UNTERBLEIBEN DER WAHL

Wird in einem Wahlbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk eine Wahl nicht statt. In diesem Falle bestellt der Vorstand der KVBW für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder des Bezirksbeirats.

§ 13 WAHLFRIST

- (1) Der Wahlleiter*in legt den Wahltag für den Wahlgang fest. Der Wahltag soll mit dem Wahltag zur Wahl zur Vertreterversammlung übereinstimmen.
- (2) Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der **Wahlbrief Bezirksbeirat** bis zum Ablauf der Wahlfrist beim Wahlausschuss Bezirksbeirat eingeht.

§ 14 STIMMABGABE

- (1) Jeder/*jede Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Bezirksbeiratsmitglieder aus seinem/*ihrem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2) zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der/*die Wähler*in auf dem Stimmzettel jeden/*jede Bewerber*in, dem er/*sie seine/*ihre Stimme geben will. Er/*Sie kann jedem/*jeder Bewerber*in nur eine Stimme geben. Der/*Die Wähler*in kann Bewerber*innen verschiedener Wahlvorschläge seine/*ihre Stimme geben. Er/*Sie ist nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber*innen innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.
- (2) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.
- (3) Werden die Namen von mehr Bewerber*innen gekennzeichnet, als in diesem Wahlgang zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.

- (4) Der/*Die Wähler*in legt den mit seinen/*ihren Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der Umschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des/*der Wählers*in schließen lassen.
- (5) Der/*Die Wähler*in legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Versandumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (**Wahlbrief Bezirksbeirat**) an den Wahlausschuss.
- (6) Für den Eingang der Wahlbriefe Bezirksbeirat gilt § 15 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

§ 15 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich. Der/*Die Wahlleiter*in beruft hierzu den Wahlausschuss Bezirksbeirat ein.
- (2) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat prüft das Recht des/*der Absenders*in des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung.
- (3) Eine manuelle Auszählung der Stimmzettel erfolgt mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift. Eine maschinelle Stimmenauszählung ist zulässig.
- (4) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind. Gewählt sind aus dem Kreis der Ärzte*innen jeweils die zwei dem hausärztlichen bzw. die zwei dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugehörigen Bewerber*innen und aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten*innen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*innen der/*die Bewerber*in, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Bewerber*innen sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit nach Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrückende.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter*in gezogene Los.
- (6) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 4 und 5 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.
- (7) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat in öffentlicher Sitzung festgestellt. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Der/*Die Wahlleiter*in soll aufgrund der Wahlniederschrift das vorläufige amtliche Wahlergebnis in geeigneter Darstellung auf der Homepage der KVBW veröffentlichen.

§ 16 BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN UND ANNAHME DER WAHL

- (1) Der/*Die Wahlleiter*in benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 7 Tagen über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.
- (2) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann nicht widerrufen werden.

§ 17 ABLEHNUNG DER WAHL, NACHRÜCKENDE

- (1) Lehnt ein/*eine Gewählter/*Gewählte die Wahl ab oder scheidet er/*sie vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird er/*sie durch den Nachrückenden/*die Nachrückende nach § 15 Abs. 4 ersetzt.
- (2) Steht ein Nachrückender*in nicht zur Verfügung, erfolgt eine Bestellung des Mitglieds durch den Vorstand gemäß § 12.

§ 18 BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat gibt das amtliche Endergebnis der Wahl bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag (§ 13) durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der KVBW. Ein Hinweis auf die Bekanntgabe ist im Wahlrundsreiben aufzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Für das Wahlprüfverfahren gilt § 21 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW sinngemäß.

§ 19 AUFBEWAHRUNG VON WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Wahlausschusses Bezirksbeirat aufzubewahren.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien werden gemäß der Satzung der KVBW bekannt gemacht und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die aufsichtsrechtliche Prüfung der 2. Änderung der Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat keine aufsichtsrechtlichen Einwendungen ergeben. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 15.07.2019, Aktenzeichen 53-5227.3-005/21 mitgeteilt.